

BGer C_239/2006 vom 30. November 2007

Bundesgericht, 2007-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_C_239_2006

FR: TF C_239/2006 du 30 novembre 2007

IT: TF C_239/2006 del 30 novembre 2007

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten (AS 2006 1205, 1243). Da der angefochtene Entscheid vorher ergangen ist, richtet sich das Verfahren noch nach OG (Art. 132 Abs. 1 BGG ; BGE 132 V 395 E. 1.2).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die massgebenden (mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG] am 1. Januar 2003 unverändert gebliebenen) Bestimmungen über die Pflicht der versicherten Person, alles Zumutbare zu unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen, und ihre entsprechenden Bemühungen nachzuweisen (Art. 17 Abs. 1 AVIG), die Einstellung in der Anspruchsberechtigung bei ungenügenden persönlichen Arbeitsbemühungen (Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG) sowie die verschuldensabhängige Dauer der Einstellung (Art. 30 Abs. 3 AVIG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 2 AVIV) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Fest steht, dass der Beschwerdeführer sich einen Tag nach dem abschlägigen Prüfungsbescheid zur Arbeitsvermittlung anmeldete, sich aber während der Vorbereitung auf das Anwaltsexamen nicht um zumutbare Arbeit bemüht hatte. Streitig und zu prüfen ist daher, ob und gegebenenfalls wie lange er wegen ungenügenden Arbeitsbemühungen vor Anmeldung in der Anspruchsberechtigung einzustellen ist.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, er könne nicht mit Personen in gekündigter Stellung oder Studienabgängern verglichen werden und es sei ihm ohne genaues "Bewerbungsprofil", ohne genauen Zeitpunkt des möglichen Antritts einer Arbeitsstelle und aufgrund des grossen Lernaufwandes nicht möglich gewesen, sich zu bewerben.

E. 3.2

Der Einstellungsgrund nach Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG ist schon dann gegeben, wenn die versicherte Person vor Eintritt der Arbeitslosigkeit ihren Obliegenheiten nicht nachgekommen ist (Urteil C 200/03 vom 15. Dezember 2003, E. 3.1). Die versicherte Person muss sich nach konstanter Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, von der mit Blick auf den in Kraft getretenen ATSG abzuweichen kein Anlass besteht, gemäss ihrer Schadenminderungspflicht auch die vor der Meldung auf dem Arbeitsamt unterlassenen Stellenbewerbungen entgegenhalten lassen (ARV 2005 S. 58 E. 3.1 mit Hinweisen, C 208/03). Sie hat sich dementsprechend während einer allfälligen

Kündigungsfrist, aber auch generell während der Zeit vor Anmeldung (ARV 1982 Nr. 4 S. 40), um Stellen zu bemühen. Der Einstellungstatbestand der ungenügenden Arbeitsbemühungen ist sodann bereits dann erfüllt, wenn der Versicherte nicht alles Zumutbare unternimmt, um einen drohenden Schaden abzuwenden (ARV 2006 S. 295 E. 2.1, C 138/05; ARV 2005 S. 58 E. 3.2 mit Hinweis, C 208/03).

E. 3.3

Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers wäre es diesem im Lichte der dargelegten Rechtsprechung durchaus zumutbar gewesen, sich auch ohne genaues "Bewerbungsprofil" als Jurist oder Anwalt zu bewerben, zumal ein Rückzug der Bewerbungen jederzeit möglich gewesen wäre. Zudem hat der Beschwerdeführer auch damit rechnen müssen, dass er die Anwaltsprüfung möglicherweise nicht bestehen wird. Für den Repetenten konnte ein Examenserfolg ebenfalls nicht als gesichert gelten.

Mit der Vorinstanz ist sodann anzunehmen, dass die potentiellen Arbeitgeber, was den genauen Zeitpunkt des Antritts der Arbeitsstelle betrifft, durchaus in gewissem Mass flexibel sind. Dass der Beschwerdeführer aufgrund des grossen Lernaufwandes keine Zeit zur Stellensuche mehr fand, vermag ihn nicht von der gesetzlichen Pflicht gemäss Art. 17 Abs. 1 AVIG zu entbinden. Unter diesen Umständen muss der Versicherte eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung in Kauf nehmen.

In Anbetracht dessen, dass der Einstellungstatbestand der ungenügenden Arbeitsbemühungen schon dann erfüllt ist, wenn die versicherte Person nicht alles Zumutbare unternimmt, um einen drohenden Schaden abzuwenden, wurde der Beschwerdeführer zu Recht in der Anspruchsberechtigung eingestellt. Seine Vorbringen vermögen daran nichts zu ändern.

E. 4

Das AWA setzte die Einstellungsdauer innerhalb des für leichtes Verschulden vorgeschriebenen Rahmens von 1 bis 15 Tagen (Art. 45 Abs. 2 lit. a AVIV) auf 10 Tage fest. Dies ist nach Lage der Akten aufgrund der Ermessensprüfung (Art. 132 OG) nicht zu beanstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.